

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 19/15 B

L 2 EG 6/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 EG 4/12 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen, Integration und Sport,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2016 durch
die Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende und die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Oktober 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wehrt sich gegen die Teilrückforderung von Elterngeld.
- 2 Die Beklagte gewährte dem Kläger - ausdrücklich vorläufig - Elterngeld für den 9. und 10. Lebensmonat seines am 19.3.2010 geborenen Sohnes in Höhe von monatlich 1239,98 Euro auf der Grundlage eines vorgeburtlichen Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit (*Bescheid vom 14.6.2010*).
- 3 Nachdem die Beklagte erfahren hatte, dass an einem Tag im Bezugszeitraum auf dem Konto des Klägers Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit vor der Geburt seines Sohnes eingegangen waren, reduzierte sie dessen Elterngeld nach vorangegangener Anhörung auf den Mindestbetrag und forderte den überzahlten Betrag zurück (*Bescheid vom 20.10.2011, Widerspruchsbescheid vom 5.9.2012*).
- 4 Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid vom 12.5.2015, Urteil vom 7.10.2015*). Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Einnahme des Klägers im Bezugszeitraum sei anteilig in beiden Bezugsmonaten zu berücksichtigen.
- 5 Mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung eingelegten Beschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und das Urteil weiche von der Rechtsprechung des BSG ab.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil weder der Zulassungsgrund der Divergenz (1.) noch derjenige der grundsätzlichen Bedeutung (2.) ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 7 1. Eine Abweichung des LSG-Urteils von der Rechtsprechung des BSG hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert dargetan.
- 8 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufge-

stellt hat. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl. zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN).

- 9 An dieser Darlegung fehlt es. Die Beschwerde möchte einen abstrakten Rechtssatz in der Aussage des LSG sehen, die einmalige Einnahme des Klägers aus selbstständiger Tätigkeit im Bezugszeitraum sei nach dem klaren Wortlaut des § 2 Abs 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG idF vom 28.3.2009), der auf das durchschnittlich erzielte Einkommen abstelle, anteilig in beiden Bezugsmonaten zu berücksichtigen. Indes legt die Beschwerde nicht hinreichend substantiiert dar, welchen abstrakten Rechtssatz das LSG damit jenseits der Gesetzesauslegung im Einzelfall des Klägers aufstellen und der BSG-Rechtsprechung grundsätzlich widersprechen wollte. Unabhängig davon hätte es auch der Darlegung bedurft, warum die Gesetzesauslegung des LSG mit derjenigen des von der Beschwerde zitierten Senatsurteils (vom 5.4.2012 - B 10 EG 10/11 R) unvereinbar sein sollte. Dieses Urteil behandelt ebenfalls das aufgrund von Nachzahlungen im Bezugszeitraum durchschnittlich monatlich erzielte Einkommen.
- 10 2. Ebenso wenig hat die Beschwerde eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 11 Insoweit hat die Beschwerde bereits nicht hinreichend eine klärungsbedürftige Rechtsfrage formuliert. Indem die Beschwerde selber auf die nach ihrer Ansicht der Auslegung des LSG entgegenstehende Rechtsprechung des BSG hinweist, gibt sie zudem zu erkennen, dass nach ihrer Ansicht eine Klärung durch das BSG bereits erfolgt ist. Schließlich fehlt es an einer substantiierten Darlegung, warum die angebliche Klärungsbedürftigkeit fortbestehen sollte. Der Gesetzgeber hat den Wortlaut der einschlägigen Norm inzwischen neu formuliert. Die für den Kläger einschlägige Fassung des § 2 Abs 3 BEEG (idF vom 28.3.2009) spricht von Einkommen, dass der Elterngeldberechtigte *erzielt*, während die aktuelle Gesetzesfassung darauf abstellt, ob der elterngeldberechtigte Einkommen *hat*. Damit hat der Gesetzgeber unter anderem auf die



vom Kläger angeführte Rechtsprechung des BSG zum Zuflussprinzip reagiert. Es hätte deshalb der Darlegung bedurft, warum der vom Kläger behauptete Klärungsbedarf auch angesichts des neuen, geänderten Gesetzeswortlauts fortbesteht. Denn im Falle eines "auslaufenden Rechts" (*hier § 2 BEEG idF vom 28.3.2009*) ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nur dann gegeben, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des alten Rechts zu entscheiden sind oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihre Auslegung aus anderen Gründen (namentlich wegen einer weitgehenden Übereinstimmung mit dem neuen Recht) fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*BSG Beschluss vom 17.6.2013 - B 10 EG 6/13 B - Juris mwN*). Dazu führt die Beschwerde nichts aus.

- 12 Soweit der Kläger sich schließlich gegen die Annahme einer groben Fahrlässigkeit durch das LSG wendet, greift er die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall an; darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indes von vornherein nicht gestützt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

